



Satzung

der Ortsgemeinde Mörlen

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Auf der Lehmkaute“

vom 07. Okt. 2000

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mörlen am 12.05.2000 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Mörlen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an **bebauten und unbebauten** Grundstücken zu. Das Vorkaufsrecht dient der Sicherung und Vorbereitung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Lehmkaute“ einschließlich der damit verbundenen Ortsgestaltung.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Nordwesten der Gemeinde in den Fluren 1 und 4. Das Gebiet grenzt im Westen an den Grenzbach zur Gemarkung Nauroth, die „Schwarze Mörl“, im Osten an die Gemarkungsgrenze zu Neunkhausen und im Süden an die Westerwaldstraße (K 27), wobei die Anwesen Kirchweg 2 sowie Westerwaldstraße 3, 5, 9 und 11 aus dem Geltungsbereich ausgespart sind. Das Plangebiet dehnt sich ausgehend von der äußeren vorhandenen Bebauung nördlich der Westerwaldstraße ca. 170 m in nördlicher Richtung aus.

(2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der beigefügten Karte durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

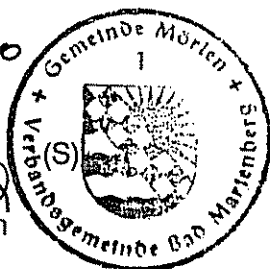
§ 3

Die Satzung über die Begründung eines besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Auf der Lehmkaute“ vom 10.03.2000 ist unter Verletzung von Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen. Der Gemeinderat hat den Beschluss dieser Satzung unter Vermeidung des Fehlers am 12.05.2000 wiederholt. Daher tritt diese Satzung erneut mit Rückwirkung zum 17.03.2000 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mörlen, 07.10.2000

Gabriele Funken-Haubrich
Gabriele Funken-Haubrich
Ortsbürgermeisterin



b w

Anlage zur
 Satzung der Ortsgemeinde Mörlen
 über die
 Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes
 für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes
 „Auf der Lehmkaute“
 vom 07. Okt. 2000

